

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Kay Gottschalk,
Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/8140 –**

Fragen zum Deliktsbereich Sozialleistungsbetrug

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist im Band 4 der PKS 2017 (PKS Bundeskriminalamt, 2017, Band 4, Version 3.0, Seite 93, <https://bit.ly/2JnTfaE>) 18 232 erfasste Fälle (für das Vorjahr 2016: 18 944) von Sozialleistungsbetrug aus. Unter „Sozialleistungsbetrug“ (Schlüssel 517800) fallen entsprechend der Fußnote „alle durch Täuschung der vergebenden öffentlichen Stellen betrügerisch erlangten Geld- oder Sachleistungen von Sozialleistungsträgern (z. B. Wohngeld, Kindergeld)“. Auf der Seite 101 wird für das Gesamtjahr eine Schadenssumme von 85,4 Mio. Euro ausgewiesen. Davon liegen knapp 50 Prozent der Fälle bei einer Schadenssumme von 500 bis 5 000 Euro.

Nach § 5a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) übt die Generalzolldirektion die Dienst- und Fachaufsicht über die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter aus. Entsprechend der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/1436 wird der Deliktsbereich des Betruges bei Sozialleistungen von den Hauptzollämtern bearbeitet, und daher würden bei der Polizei nur wenige Fälle des sog. Sozialleistungsbetruges bekannt. Daten der Hauptzollämter zu diesem Deliktsbereich würden nicht in die PKS einfließen.

1. Wie viele Verdachtsfälle des Sozialleistungsbetrugs wurden von der Bundesagentur für Arbeit (BA) in den Jahren 2014 bis einschließlich 2018 (bitte getrennt nach Jahren angeben) im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) registriert und von den gemeinsamen Einrichtungen an die Staatsanwaltschaft oder die Bundesfinanzbehörden (bitte getrennt nach Staatsanwaltschaft und Bundesfinanzbehörden angeben) abgegeben (auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/1112 wird hingewiesen)?

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf SGB II-Fälle der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II. Der Bundesregierung liegen keine Daten der zugelassenen kommunalen Träger vor. In der nachfolgenden Tabelle sind die Verdachtsfälle, die an die Staatsanwaltschaft und an die Zollverwaltung abgegeben wurden, gelistet.

Jahr	Zollverwaltung	Staatsanwaltschaft	Insgesamt
2014	40.149	14.321	54.470
2015	35.065	11.320	46.385
2016	38.721	10.917	49.638
2017	39.438	10.331	49.769
2018	41.927	8823	50.750

2. Wie hoch waren die Schadenssummen der in Frage 1 genannten abgegebenen Fälle (bitte nach Jahren und Abgabe an Staatsanwaltschaft und Bundesfinanzbehörden unterteilen)?

Der Bundesagentur für Arbeit liegen zu dieser Frage keine auswertbaren Daten vor.

3. Wie viele Verdachtsfälle des Sozialleistungsbetrugs wurden von der Bundesagentur für Arbeit (BA) in den Jahren 2014 bis einschließlich 2018 (bitte getrennt nach Jahren angeben) im Bereich der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) registriert und an die Staatsanwaltschaft oder die Bundesfinanzbehörden (bitte getrennt nach Staatsanwaltschaft und Bundesfinanzbehörden angeben) abgegeben (auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/1112 wird hingewiesen)?

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verdachtsfälle, die an die Staatsanwaltschaft und an die Zollverwaltung abgegeben wurden, gelistet.

Jahr	Zollverwaltung	Staatsanwaltschaft	Insgesamt
2014	49.033	1.445	50.478
2015	51.075	2.133	53.208
2016	47.364	1.608	48.972
2017	49.810	1.267	51.077
2018	52.711	1.378	54.089

4. Wie hoch waren die Schadenssummen der in Frage 3 genannten abgegebenen Fälle (bitte nach Jahren Abgabe an Staatsanwaltschaft und Bundesfinanzbehörden unterteilen)?

Der BA liegen zu dieser Frage keine auswertbaren Daten vor.

5. Welche Bundesfinanzbehörden sind für die Bearbeitung welcher Delikte aus dem Deliktsbereich Sozialleistungsbetrugs auf Basis welcher Rechtsgrundlage zuständig (bitte in einer Tabelle darstellen)?

Von den Bundesfinanzbehörden nach § 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) sind die Hauptzollämter als örtliche Behörden für die Bearbeitung von Delikten aus dem Deliktsbereich Sozialleistungsbetrag zuständig. Hier kommt lediglich Betrug nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) als Delikt in Betracht. Rechtsgrundlage im Zuge der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung durch die Hauptzollämter ist § 12 Absatz 2 FVG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Schwarz-ArbG).

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) wird im operativen Bereich im Bundesgebiet von 41 Hauptzollämtern mit insgesamt 115 Standorten wahrgenommen. Darüber hinaus leitet die Generalzolldirektion nach § 5a FVG bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung und übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Hauptzollämter aus.

6. Besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung Landesfinanzbehörden eine Zuständigkeit für die Bearbeitung von Delikten aus dem Deliktsbereich des Sozialleistungsbetrugs, und wenn ja, welche (wenn möglich bitte analog Frage 5 antworten)?

Die Landesfinanzbehörden besitzen keine eigenen Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Delikten aus dem Deliktsbereich des Sozialleistungsbetrugs. Sie arbeiten mit der FKS im Wege der Unterstützung (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 SchwarzArbG) und des Informationsaustauschs (§ 31a der Abgabenordnung und § 6 Absatz 1 SchwarzArbG) zusammen.

7. Wie viele Verdachtsfälle des Sozialleistungsbetrugs (bitte für alle Sozialleistungen im Zuständigkeitsbereich der zugelassenen kommunalen Träger angeben) wurden von den zugelassenen kommunalen Träger in den Jahren 2014 bis einschließlich 2018 (bitte getrennt nach Jahren angeben) zur Bearbeitung an die Bundesfinanzbehörden abgegeben?

Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden. Der Bundesregierung liegen daher hierzu keine Zahlen vor.

8. Wie viele Fälle von Sozialleistungsbetrag wurden bei den Bundesfinanzbehörden insgesamt in den Jahren 2014 bis einschließlich 2018 (bitte getrennt nach Jahren angeben) bearbeitet?

Die von der FKS erledigten Strafverfahren wegen Sozialleistungsbetrugs (§ 263 StGB) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	erledigte Strafverfahren Sozialleistungsbetrag (§ 263 StGB)
2014	82.870
2015	87.193
2016	89.674
2017	86.094
2018	88.031

9. Wie hoch waren die festgestellten Schadenssummen (bitte getrennt nach Kalenderjahr angeben) im Sinne von Frage 8?

Die von der FKS im Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug (§ 263 StGB) festgestellten Schadenssummen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Schadenssumme in Euro Sozialleistungsbetrug (§ 263 StGB)
2014	91.768.708,66
2015	81.525.618,09
2016	101.692.122,33
2017	95.527.489,46
2018	85.400.919,00

10. Unter welcher Schlüsselnummer wird bzw. wurde der bis zum 31. Dezember 2015 in der PKS unter der Schlüsselnummer 5177(00) erfasste „Betrug zum Nachteil der Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträger“ weitergeführt?

Der bis zum 31. Dezember 2015 unter der Schlüsselnummer 517700 erfasste „Betrug zum Nachteil der Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträger“ wird seit 1. Januar 2016 unter dem Schlüssel 522000 „Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)“ fortgeführt.

11. Wie lauten die Zahlen der Schlüsselnummer 517800 für das Jahr 2018, differenziert analog der Seiten 93 bis 101 (PKS 2017, Band 4, Version 3.0)?

Die PKS für das Jahr 2018 wird der IMK-Vorsitzende zusammen mit dem Bundesinnenminister am 4. April 2019 der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz vorstellen.

12. Wie hoch waren die in den drei Verfahren aus dem Bereich Organisierte Kriminalität (OK) (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/6718) festgestellten Schadenssummen (bitte pro Verfahren ausweisen), und welche Staatsangehörigkeiten hatten die Tatverdächtigen in den Verfahren überwiegend (bitte getrennt ausweisen)?

In zwei der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/6718 genannten OK-Verfahren wurde kein Schaden gemeldet. In dem dritten OK-Verfahren wurde für das Berichtsjahr 2017 ein Schaden in Höhe von 280 000 Euro gemeldet. Diese Schadenssumme betrifft allerdings nicht ausschließlich den Deliktsbereich „Sozialleistungsbetrug“, sondern auch den Deliktsbereich „Eigentumskriminalität“. Eine Aufschlüsselung der Schadenssumme zwischen den beiden Deliktsbereichen ist nicht möglich, da für OK-Verfahren nur die Schadens-Gesamtsummen gemeldet werden.

Die Verteilung der Staatsangehörigen der Tatverdächtigen (TV) zu den drei genannten OK-Verfahren stellt sich wie folgt dar:

- OK-Verfahren 1: Zwei bulgarische TV, ein libanesischer TV,
- OK-Verfahren 2: Vier deutsche TV,
- OK-Verfahren 3: 14 bulgarische TV.

13. Wie viele OK-Verfahren, die Sozialleistungsbetrug zum Gegenstand hatten, wurden im Jahr 2018 geführt, wie hoch waren die dabei festgestellten Schadenssummen (bitte pro Verfahren ausweisen), und welche Staatsangehörigkeit hatten die Tatverdächtigen in diesen Verfahren überwiegend (bitte getrennt ausweisen)?

Daten zum Berichtsjahr 2018 können derzeit noch nicht mitgeteilt werden, da die Datenerhebung und die Qualitätssicherung für das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018 noch nicht abgeschlossen sind.

14. In wie vielen Fällen konnte nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte für die Kalenderjahre 2016, 2017 und 2018 getrennt angeben) aufgrund der Änderung des Einkommensteuergesetzes der Doppelbezug von Kindergeld aufgedeckt werden, und wie viele dieser Fälle betrafen Konstellationen, in denen mindestens ein anspruchsberechtigter Elternteil oder das Kind die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union hatte (auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/7199 wird hingewiesen)?

Seit dem 1. Januar 2016 ist gesetzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld, dass sowohl der Berechtigte als auch das Kind durch die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) identifiziert werden. Zur Verhinderung ungeRechtfertigter Kindergeldzahlungen sind die Familienkassen zudem seit Januar 2016 verpflichtet, ein Kontrollverfahren, in dem jede Familienkasse ihre Zuständigkeit für die Zahlung von Kindergeld unter Angabe der Identifikationsnummer des Kindes meldet, zu nutzen. Durch dieses Verfahren werden seitdem in der Regel drohende Doppelzahlungen bereits im Vorfeld erkannt und verhindert.

Im Jahr 2016 wurden 45 Fälle mit Doppelbezug von Kindergeld bekannt und 104 Fälle im Jahr 2017. Für das Jahr 2018 liegen hierzu noch keine statistischen Daten vor. Eine statistische Differenzierung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Kindergeldberechtigten oder ihrer Kinder erfolgt nicht.

15. Wie viele Personen waren in den Jahren 2013 bis einschließlich 2018 (bitte nach deutschen Staatsangehörigen, EU-Bürgern und Drittstaaten sowie nach Jahren aufteilen) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)?

Der nachstehenden Tabelle kann die Anzahl der Empfänger von Leistungen nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) für die Jahre 2013 bis 2017 entnommen werden. Für das Jahr 2018 liegen der Bundesregierung noch keine entsprechenden Zahlen vor.

Leistungsempfänger nach dem SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen am Jahresende								
	3. Kapitel SGB XII				4. Kapitel SGB XII			
	Alle	Deutsche	EU-Ausländer	Sonstige	Alle	Deutsche	EU-Ausländer	Sonstige
2013	370.275	346.736	5.535	18.004	962.187	816.071	20.493	125.623
2014	382.473	357.214	6.256	19.003	1.002.547	846.534	24.458	131.555
2015	397.577	370.934	6.865	19.778	1.038.008	867.011	34.193	136.804
2016	374.310	345.687	7.591	21.032	1.025.903	846.759	36.008	143.136
2017	374.646	346.173	8.128	20.345	1.058.827	869.955	38.216	150.656

Quelle: Statistisches Bundesamt

16. Bei wie vielen Unionsbürgern oder ihren Familienangehörigen wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) ein Nichtbestehen bzw. der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in den Kalenderjahren 2015, 2016, 2017 und 2018 festgestellt, und wie viele dieser Personen sind nach der Feststellung ausgereist (bitte getrennt nach Jahren angeben)?

Angaben aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 28. Februar 2019 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl Personen mit Nichtbestehen bzw. Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (nach Erteilungsjahr):

FreizügG/EU	2015	2016	2017	2018	Gesamt
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU	43	55	66	185	349
§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU	905	1.091	1.078	1.465	4.539
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU	1.058	1.355	1.456	1.323	5.192
Gesamt	2.006	2.501	2.600	2.974	10.080

Personen, die nach der Feststellung des Nichtbestehens oder Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (Erteilungsjahr 2015-2018) ausgereist sind (nach Ausreisejahr)*:

FreizügG/EU	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU	11	17	15	45	4	92
§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU	148	219	326	341	16	1.050
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU	396	874	1.021	1.018	153	3.462
Gesamt	555	1.110	1.362	1.404	173	4.604

* Personen können ggf. nach der Ausreise wieder nach Deutschland eingereist sein. Bei den Personen mit mehreren gespeicherten Sachverhalten nach FreizügG/EU im Auswertungszeitraum wurde nur der letzte Sachverhalt gezählt.

17. Wie vielen Unionsbürgern oder ihren Familienangehörigen ist nach § 7 Absatz 2 FreizügG/EU die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet (bitte für den Zeitraum 2015 bis einschließlich 2018 und getrennt nach Jahren angeben) untersagt, und in welcher Datenbank ist dieser Hinweis hinterlegt, und haben die Sozialleistungsbehörden Zugriff auf diese Datenbank?

Angaben aus dem AZR zum Stichtag 28. Februar 2019 zu Personen mit Nichtbestehen oder Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 7 Absatz 2 FreizügG/EU* können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

FreizügG/EU	2015	2016	2017	2018	Gesamt
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU	13	38	37	150	238
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU	1.058	1.355	1.456	1.323	5.192
Gesamt	1.071	1.393	1.493	1.473	5.430

* Personen, die mit dem Speichersachverhalt nach § 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt wurden, wurden entsprechend der Fragestellung nicht einbezogen.

Die entsprechenden Sachverhalte werden im AZR gespeichert. Die Angaben werden auf Anfrage auch an Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen übermittelt. Sozialleistungsbehörden, die für den Zugriff im automatisierten Verfahren zugelassen sind, können diese Informationen selbständig abrufen.

18. Ist es möglich, im Ausländerzentralregister (AZR) für einen Ausländer (damit sind Personen gemeint, die nicht unter die für Kinder geltende Ausnahmeregelung fallen) einen Datensatz anzulegen, ohne dass von diesem Ausländer Fingerabdrücke genommen und im AZR hinterlegt werden, und wenn ja, wer darf einen solchen Datensatz anlegen, und wie kann in einem solchen Fall ein Doppelbestand ausgeschlossen werden?

Es ist möglich, im AZR Personen zu erfassen, ohne gleichzeitig Fingerabdruckdaten zu erheben. Fingerabdruckdaten dürfen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) nur für Ausländer nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG gespeichert werden. Bei Drittstaatsangehörigen, die nicht unter die Regelungen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG fallen, und Unionsbürgern dürfen keine Fingerabdruckdaten erfasst werden.

Auch bei Personen nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG kann es vorkommen, dass sie ohne gleichzeitige Erhebung von Fingerabdruckdaten zu registrieren sind, z. B. wenn die Fingerabdrucknahme vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich ist.

Um Doppelerfassungen zu vermeiden, muss vor der Registrierung der Person nach den angegebenen Grundpersonalien im AZR gesucht werden. Das Register meldet gleiche und ähnliche Personalien an die erfassende Person zurück. Erst nach manueller Bestätigung, dass zu keinem der gefunden Treffer eine Personenidentität besteht, kann der neue Datensatz angelegt werden.

Generell sind nach Tabelle 3 Spalte C der Anlage zur AZRG-DV folgende Stellen zur Erfassung von Grundpersonalien berechtigt:

- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
- Aufnahmeeinrichtungen
- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Polizeivollzugsbehörden der Länder
- ermittlungsführende Polizeibehörden
- Staatsanwaltschaften
- Gerichte
- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder
- Bundeskriminalamt
- Landeskriminalämter
- Zollkriminalamt
- sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder
- Staatsangehörigkeitsbehörden.

19. In wie vielen personenbezogenen Datensätzen des AZR sind zum Stichtag 31. Dezember 2018 keine Fingerabdrücke hinterlegt (bitte nach Alter „bis 14 Jahre“, „14 bis 17 Jahre“ und „ab 18 Jahren“ unterteilen)?

Daten im Sinne der Frage zum 31. Dezember 2018 können im AZR im Nachhinein nicht mehr ermittelt werden. Zum Stichtag 28. Februar 2019 waren im AZR 15 747 767 Personen ohne Fingerabdruck gespeichert. Hierbei handelt es sich allerdings hauptsächlich um Drittstaatsangehörige, die nicht unter die Regelungen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG fallen, und Unionsbürger, zu denen keine Fingerabdruckdaten im AZR gespeichert werden dürfen (s. Antwort zu Frage 18).

Angaben zum Alter können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Alter	unter 14 Jahre	14 bis 17 Jahre	ab 18 Jahre	nicht berechenbar	Gesamt
Anzahl Personen	1.529.227	360.525	13.857.061	954	15.747.767

20. Welche Leistungsbehörden (bitte auflisten) nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung mangels entsprechenden Antrags zum Stichtag 31. Dezember 2018 nicht am automatisierten Verfahren (vgl. erster Absatz der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4g auf Bundestagsdrucksache 18/11262), und welche waren das zum Stichtag 31. Dezember 2017?

Aktuell sind 51 Stellen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und 76 Träger der Sozialhilfe nicht zum automatisierten Verfahren zugelassen. Die einzelnen Stellen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Zu früheren Stichtagen lassen sich derartige Angaben rückwirkend nicht ermitteln:

Stellen nach AsylbLG	
AsylbLG Flüchtl.A Kr. Bergstr.	AsylbLG Landkreis Lüchow-Dannenberg
AsylbLG Sozialamt Main-Taunus-Kreis	AsylbLG LRA Neckar-Odenwald-Kreis
AsylbLG SoziA Stadt Erwitte	AsylbLG Stadt Borken
AsylbLG Kreis Herzogtum Lauenburg	AsylbLG ZUE Meschede BezReg Arnberg
AsylbLG Verbandsgemeinde Ulmen	AsylbLG Landkreis Wittenberg
AsylbLG Landkreis Cuxhaven	AsylbLG Landkreis Harz
AsylbLG Verbandsgemeindeverwaltung Zell	AsylbLG Stadt Hallenberg
AsylbLG Landeshauptstadt Schwerin	AsylbLG Samtgemeinde Schwarmstedt
AsylbLG Verbandsgemeindeverwaltung Adenau	AsylbLG Landkreis Stade
AsylbLG VGV Dahner Felsenland	AsylbLG Gemeinde Westoverledingen
AsylbLG VG Thaleischweiler-Wallhalben	AsylbLG Gemeinde Bakum
AsylbLG Gemeinde Jade	AsylbLG Stadt Krefeld
AsylbLG Gemeindefreier Bezirk Lohheide	AsylbLG Gemeinde Odenthal
AsylbLG VerbGemVerw Alsenz-Obermoschel	AsylbLG Gemeinde Hatten
AsylbLG VG Rhein-Mosel	AsylbLG Gemeinde Salzbergen
AsylbLG Stadt Hilchenbach	AsylbLG Samtgemeinde Heeseberg
AsylbLG Samtgemeinde Schwaförden	AsylbLG Gemeinde Zetel
AsylbLG Stadt Neukirchen-Vluyn	AsylbLG Stadtverwaltung Worms
AsylbLG Stadt Paderborn	AsylbLG Stadt Walsrode
AsylbLG Landratsamt Zollernalbkreis	AsylbLG Gemeinde Stadland
AsylbLG Gemeinde Hille	AsylbLG Amt Leezen
AsylbLG Hochtaunuskreis	AsylbLG Verbandsgemeinde Hillesheim
AsylbLG Stadt Chemnitz	AsylbLG Verbandsgemeinde Obere Kyll
AsylbLG Landratsamt Lichtenfels	AsylbLG LRA Aichach-Friedberg
AsylbLG Landratsamt Rottweil	AsylbLG VGV Trier-Land
	AsylbLG Kreisverwaltung Birkenfeld

Stellen der Sozialhilfe und Träger der Grundsicherung	
Bez-Sozi-Amt Mittelfranken	Sozialamt LRA Rems.Murr.Kreis
Bez-Amt Neukölln	SozAmt Marburg
BSF Hamburg	Amt f. Soziales u. Senioren
Kreisv. Teltow-Fläming	Jobcenter Bonn
Stadt Amberg	JobC LKR Reutlingen
SozA STV Wickede (Ruhr)	JobC Kiel
Amt f. soz. Dienste Bremen	SozAmt STV Krefeld
Jobcenter Essen	Jobcenter Kreis Unna
Kommunales Jobcenter Hamm	Jobcenter Rhein-Sieg-Kreis
Jobcenter Wiesloch	Jobcenter Rosenheim
JobC Langenhagen	KRV Heinsberg
Jobcenter Neukölln	JobC Stuttgart-Weilimdorf
Jobcenter Saarpfalz	SozAmt KRV Heinsberg
Jobcenter Passau Land	Jobcenter Rems-Murr-Kreis
Jobcenter Aachen	Jobcenter Berlin – Pankow
JobC Berlin Mitte	Rhein-Sieg Bad Honnef
Arbeitplus Bielefeld	Rhein-Erft / Frechen
JobC LKR Esslingen	Berchtesgadener Land
Ges. f. Integr. + Arb. Gießen	Jobcenter Nürnberg
Jobcenter Hagen	Rhön-Grabfeld
AfA Berlin Brandenburg	ME-aktiv in Hilden
Jobcenter Köln-Kalk	KRV Viersen
Jobcenter Ludwigsburg	Jobcenter Rhein – Kreis Neuss
Jobcenter Märk. Kreis, Iserlohn	Sozialamt LRA Görlitz
SozAmt Mönchengladbach	Jobcenter Oberberg
Jobcenter München	Jobcenter Gelsenkirchen
Jobcenter Münster	Jobcenter Rhein – Erft
Jobcenter Neu-Ulm	Jobcenter Rhein – Erft – Erftstadt
Jobcenter Kreis Paderborn	Jobcenter Eisenach
Jobcenter Kreis Recklinghausen	Jobcenter Staßfurt
Jobcenter Lübeck	JobKomm Bad Vilbel
Jobcenter Rhein-Sieg	Jobcenter LK Böblingen
JobKOMM GmbH Kreis Wetterau	Jobcenter Zwickau
Jobcenter Wuppertal	Jobcenter Rhein-Erft – Elsdorf
SozA STV Weiterstadt	Jobcenter Marzahn-Hellersdorf
Arbeitsförd. Kassel Stadt	Jobcenter Ebersberg
LKR Sigmaringen	Bezirk Unterfranken
Jobcenter Mannheim	Bezirk Schwaben

21. Wie ist die Differenz zwischen den Zugängen im Easysystem und den formellen Erstanträgen (vgl. Antwort zu Frage 4e auf Bundestagsdrucksache 18/11262) zu erklären, und wie lauten die aktuellen Zahlen für die Jahre 2017 und 2018 (bitte die Tabellen aktualisieren)?

Die Zahl der formellen Asylerstanträge wird über MARiS (Workflow- und Dokumentenmanagementsystem des BAMF zur Vorgangsbearbeitung im Asylverfahren) ermittelt und fließt in die Asylgeschäftsstatistik des BAMF ein. Diese stellt eine vollständige, sich aufgrund der Eingaben/Korrekturen fortlaufend aktualisierende, nachweisführende Arbeitsstatistik dar.

Das EASY-System dient ausschließlich der Verteilung von Asylbegehrenden (§ 47 des Asylgesetzes – AsylG). § 52 AsylG regelt die entsprechende Quotenanrechnung. Danach werden auf die Quoten nach § 45 AsylG (Quotenverteilung gem. Königsteiner Schlüssel) die Aufnahme von Asylbegehrenden in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, des § 14a sowie des § 51 AsylG angerechnet.

Die in das EASY-System eingebuchten Asylgesuche bilden insofern nur eine Teilmenge der in MARiS erfassten Personen ab:

Personen, die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten sind und einen Asylantrag stellen (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AsylG), werden z. B. nicht auf die genannten Quoten angerechnet.

Dies betrifft insbesondere Personen, die im Wege des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind und einen Asylantrag stellen, obwohl sie bereits aufenthaltsberechtigt sind. Hierdurch können insbesondere die Differenzen bei Antragstellern aus Syrien und dem Irak erklärt werden.

Weitere Differenzen zwischen den EASY-Zahlen und den Erstanträgen können sich u. a. auch aus folgenden Gründen ergeben:

Untertauchen nach EASY-Verteilung, zeitliche Unterschiede hinsichtlich des Anrechnungszeitpunktes, Stornierungen im EASY-System.

Ein direkter Vergleich von formellen Erstanträgen und EASY-Zugangszahlen ist daher nicht möglich und führt ggf. zu falschen Schlussfolgerungen.

Angaben zu im EASY-System erfassten Asylsuchenden und zu formellen Asylanträgen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2017	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	164.013	198.317
Syrien	32.840	48.974
Irak	17.630	21.930
Afghanistan	14.949	16.423
Eritrea	9.313	10.226
Iran	7.852	8.608
Türkei	7.896	8.027
Nigeria	7.614	7.811
Somalia	6.230	6.836
Russische Föderation	4.567	4.884
Ungeklärt	1.661	4.067
Guinea	3.146	3.953
Albanien	3.890	3.774
Pakistan	2.636	3.670
Armenien	2.848	3.483
Georgien	3.257	3.081
Serbien	2.038	2.332
Algerien	1.816	1.951
Marokko	1.581	1.948
Tunesien	398	431
Nordmazedonien	2.408	2.464
Kosovo	985	1.300
Bosnien und Herzegowina	598	704
Montenegro	322	341

Jahr 2018	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	142.823	161.931
Syrien	30.033	44.167
Irak	14.011	16.333
Iran	10.790	10.857
Nigeria	10.020	10.168
Türkei	10.262	10.160
Afghanistan	11.642	9.942
Eritrea	4.959	5.571
Somalia	4.973	5.073
Ungeklärt	1.637	4.220
Russische Föderation	3.914	3.938
Georgien	3.754	3.764
Guinea	2.763	2.873
Pakistan	2.219	2.211
Albanien	2.147	1.877
Aserbajdschan	1.681	1.783
Algerien	1.250	1.199
Marokko	1.137	1.096
Tunesien	669	573
Nordmazedonien	1.306	1.247
Kosovo	695	563
Bosnien und Herzegowina	400	408
Montenegro	146	152

Jahr 2017	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
Insgesamt	164.013	198.317
Baden-Württemberg	21.277	21.371
Bayern	25.446	24.243
Berlin	8.285	9.369
Brandenburg	5.005	5.547
Bremen	1.565	2.495
Hamburg	4.199	4.664
Hessen	12.073	14.676
Mecklenburg-Vorpommern	3.323	3.954
Niedersachsen	15.299	18.861
Nordrhein-Westfalen	34.684	53.343
Rheinland-Pfalz	7.922	12.951
Saarland	1.987	3.099
Sachsen	8.347	7.389
Sachsen-Anhalt	4.590	5.118
Schleswig-Holstein	5.582	6.084
Thüringen	4.429	5.040
Unbekannt	-	113

Jahr 2018	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
Insgesamt	142.823	161.931
Baden-Württemberg	18.580	16.062
Bayern	22.199	21.911
Berlin	7.260	8.216
Brandenburg	4.328	4.679
Bremen	1.358	1.880
Hamburg	3.651	4.139
Hessen	10.527	12.865
Mecklenburg-Vorpommern	2.883	2.828
Niedersachsen	13.358	16.848
Nordrhein-Westfalen	30.203	39.579
Rheinland-Pfalz	6.903	7.622
Saarland	1.730	2.685
Sachsen	7.184	7.561
Sachsen-Anhalt	3.970	4.283
Schleswig-Holstein	4.858	6.475
Thüringen	3.831	4.169
Unbekannt	-	129

Jahr 2017	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	164.013	198.317
Januar 2017	14.349	16.057
Februar 2017	13.273	14.951
März 2017	13.933	18.081
April 2017	11.700	13.338
Mai 2017	14.191	15.097
Juni 2017	11.186	13.685
Juli 2017	12.873	15.001
August 2017	14.717	16.633
September 2017	13.907	14.568
Oktober 2017	14.406	14.984
November 2017	15.464	16.468
Dezember 2017	14.014	12.487

Jahr 2018	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	142.823	161.931
Januar 2018	14.098	12.907
Februar 2018	12.172	10.760
März 2018	12.649	10.712
April 2018	11.822	11.385
Mai 2018	11.737	10.849
Juni 2018	11.831	11.509
Juli 2018	13.324	13.194
August 2018	11.673	13.141
September 2018	10.609	11.239
Oktober 2018	11.719	13.001
November 2018	11.226	12.118
Dezember 2018	9.963	8.900

22. Wie viele der Asylersantragsteller erhielten nach dessen Einführung einen Ankunftsnachweis (bitte halbjährlich von Einführung bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 angeben und der Anzahl von Erstanträgen gegenüberstellen)?

Der Ankunftsnachweis wird bei Erstregistrierung ausgestellt und verliert seine Gültigkeit, sobald ein Asylantrag gestellt und daher eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt wurde. Zum Stichtag 28. Februar 2019 waren im AZR 341 721 Personen gespeichert, die einen Ankunftsnachweis im Zeitraum vom 20. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 erhalten haben.

Ausgestellt im Jahr	Anzahl
2016 1 HJ	34.167
2016 2 HJ	91.813
2017 1 HJ	55.350
2017 2 HJ	61.979
2018 1 HJ	49.766
2018 2 HJ	48.646
Gesamt – Summe	341.721

Zu Asylerstanträgen siehe die folgende Tabelle:

Jahr	Asylerstanträge
2016	722.370
<i>1.HJ</i>	<i>399.924</i>
<i>2.HJ</i>	<i>322.446</i>
2017	198.317
<i>1.HJ</i>	<i>101.809</i>
<i>2.HJ</i>	<i>95.508</i>
2018	161.931
<i>1. HJ</i>	<i>83.621</i>
<i>2. HJ</i>	<i>78.310</i>

Abweichungen zur Anzahl der erteilten Ankunftsnaeweise können viele Ursachen haben. So wird in der Praxis z. B. häufig bei sehr kurzer Zeitspanne zwischen Asylgesuchäußerung und formaler Antragstellung kein Ankunftsnaeweis erteilt.

23. Was war das Ergebnis der Abfrage zum Thema „Sozialleistungsbetrug durch Asylsuchende“ (vgl. letzter Absatz der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4g auf Bundestagsdrucksache 18/11262), und welche Entscheidungen hat die Bundesregierung danach getroffen (bitte den Ergebnisbericht übersenden)?

Im Hinblick auf das Ergebnis der Bund-Länder-Abfrage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12623, S 25 f. verwiesen.

Die in der Antwort zur o. g. Kleinen Anfrage genannte Regelung zur Möglichkeit des Fingerabdruckabgleichs bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist am 27. Februar 2019 in Kraft getreten (BGBl. I S. 162). Soweit nach einem Datenabruf aus dem Ausländerzentralregister Zweifel an der Identität einer Person fortbestehen, ist die zuständige Behörde danach zur Überprüfung der Identität mittels Fingerabdruckdaten verpflichtet. Ferner wird auf die bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4g der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11262, S. 31 f. genannten Instrumente zur Verhinderung von unberechtigter Leistungsgewährung verwiesen.

